



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids vom 20.02.2024 betreffend den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Stellplätzen auf Flurnr. 907/3 der Gemarkung Geisenfeld;
Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG - Gewässerausbau der Gemeinde Gerolsbach zum Umbau des Singenbach am Grundstück Fl.Nr. 120, Gem. Singenbach als Kompensationsmaßnahme;
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt – Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024;
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids vom 20.02.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB II 20162222-V02 betreffend den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Stellplätzen
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf Flurnummer 907/3 der Gemarkung Geisenfeld

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Verlängerungsbescheid:

1. Die Geltungsdauer des Vorbescheides für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird bis zum **24.01.2026** verlängert.
2. Die Frage 1.2 aus dem Vorbescheid vom 24.01.2017 (Az. 30/602 VA VI 20162222) wird wie folgt beantwortet:
Ja, ein Satteldach mit 45° Dachneigung ist möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **€ 62,50** festgesetzt. Die Auslagen betragen **€ 3,50**.

Gründe:

Nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Jessica Dürsch“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 22.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 06.03.2024

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

Gewässerausbau der Gemeinde Gerolsbach zum Umbau des Singenbach am Grundstück Fl.Nr. 120, Gem. Singenbach als Kompensationsmaßnahme Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Gemeinde Gerolsbach hat als Kompensationsmaßnahme von ungedrosselten Einleitungen in Singenbach, sowie eines neu geplanten Regenwasserkanals einen Retentionsraumausgleich schaffen. Der Retentionsraumausgleich wird mittels einer naturnahen Gewässeraufweitung am Singenbach auf dem o.g. Grundstück umgesetzt. Laut Bebauungsplan Nr. 47 Singenbach Süd-West ist im Retentionsraum auch eine naturrechtliche Ausgleichsfläche vorgesehen.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung

1. Merkmale des Vorhabens

Zur Kompensation des zusätzlichen Niederschlagswassers wird durch die Uferabflachung ein Retentionsraum von ca. 480 m³ geschaffen. Die so entstehende Aue weist ein Gefälle von 1 % in Richtung Singenbach auf. Die an die Aue angrenzende Böschung wird mit einer Neigung von 1:3 hergestellt. Das anfallende Aushubmaterial wird in Richtung Eulenthaler Straße auf derselben Flurnummer wieder angedeckt. Das neue Trapezgerinne erhält einen geschwungenen Verlauf und kann ca. 50 l/s aufnehmen.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung kann daher nach der ersten Stufe mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass das o.g. Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter [Öffentliche Bekanntmachungen | Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm \(landkreis-pfaffenhofen.de\)](#)

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 13.03.2023

42/641-12/20230310

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 vom 15.03.2024 (Seite 120) veröffentlicht.

Ingolstadt, 28. November 2023

Alexander Anetsberger
Landrat und stellv. Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3172014163

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.03.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 06.03.2024

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes –SpkG- (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 47/2016, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 47/2016 und Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 27/2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2023 (Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 32/2023, Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 32/2023 und Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 24/2023), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 06.03.2024 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt Eichstätt wie folgt geändert:

§ 5 (Änderungsbestimmung)

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 06.03.2024

Dr. Christian Scharpf
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Tag der Veröffentlichung: 21.03.2024